



Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 16. März 2016 MK/sm

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor Brechbühl
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- ***Der SAV ist mit der Ausrichtung der Vorlage insgesamt nicht einverstanden. Diverse qualitative Massnahmen finden zwar unsere Unterstützung, sie reichen jedoch nicht aus. Die Vorlage ist angesichts der nach wie vor nicht absehbaren finanziellen Gesundung der IV zwingend um Korrekturen im Leistungsbereich zu ergänzen.***
- ***Wir erwarten aber nicht nur vom Bundesrat weiter gehende Vorschläge zur rascheren nachhaltigen Sanierung der IV. Auch das Parlament hat es in der Hand, nun umgehend einen nächsten Schritt zu tun. Denn der IV droht aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017 bis 2019 weiteres Ungemach. Das Ziel des Schuldenabbaus verschiebt sich – selbst bei optimalen Voraussetzungen – mindestens bis ins Jahr 2030. Die nationalrätliche Sozialkommission muss deshalb – wie im Grundsatz bereits beschlossen – die Beratung der sistierten Massnahmen aus der Revision 6b (Zusatzrenten für Rentner mit Kindern und Reisekosten) dringend an die Hand nehmen.***
- ***Soweit es um die beantragten qualitativen Massnahmen geht, sind wir mit der Fokussierung auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte***

sowie generell psychisch erkrankte Versicherte einverstanden. So unterstützt der SAV insbesondere auch die Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche und die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auch auf Jugendliche. Dasselbe gilt auch für den Ausbau der Beratung und Begleitung, die generelle Ausweitung der Früherfassung sowie die Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen.

- *Die Vorschläge betreffend Jugendliche und junge Erwachsene gehen aber zu wenig weit. Der SAV fordert deshalb: Künftig sollen Menschen unter 30 Jahren nur noch in Ausnahmefällen eine IV-Rente zugesprochen erhalten. Stattdessen sollen sie durch geeignete interdisziplinäre Teams von der IV eng betreut werden mit der Zielsetzung, eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen und arbeitsmarktfähig zu werden. Anstelle der Rente soll ein Taggeld treten, das aufgrund seiner Bemessung die richtigen Anreize setzt, um möglichst rasch eine Entwicklung zu durchlaufen, die eine berufliche Eingliederung teilweise oder ganz ermöglicht.*
- *Die Einführung eines neuen stufenlosen Rentensystems erachtet der SAV grundsätzlich als sinnvoll. Allerdings nur in der Ausgestaltung mit einer vollen Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent. Ansonsten lässt sich das Potenzial des Systems nicht abholen und der Systemwechsel würde keinen Sinn machen. Zudem sollen auch bisherige Renten ins neue System überführt werden innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren. Von der Überführung ausgenommen werden sollen einzig Rentnerinnen und Rentner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens älter als fünfundfünfzig Jahre sind.*
- *Die Verankerung der Möglichkeit des Abschlusses von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt im Gesetz lehnt der SAV dezidiert ab. Die gesetzliche Grundlage ist weder erforderlich noch im Sinne der Erläuterungen praktikabel.*
- *Demgegenüber wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung explizit unterstützt. Projekte wie die «Pforte» im Kanton Aargau erleichtern aus Sicht der Arbeitgeber die berufliche Eingliederung wesentlich, und dies unabhängig davon, ob jemand aus der IV, der Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfe wieder einzugliedern ist. Ein entsprechendes Konzept ist deshalb – wie im erläuternden Bericht angekündigt – unbedingt weiter zu entwickeln.*

1. Vorbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Strukturierung der Fragen zum Vernehmlassungsbericht. Sie erleichtert es, den Überblick zu behalten und fokussiert vorzugehen. Gerne folgen wir deshalb der vorgeschlagenen Struktur. **Die Bemerkungen unter dieser Ziffer sind dementsprechend als Antwort auf die Frage 1) zu verstehen.**

Mit der Vorlage zur Weiterentwicklung der IV lanciert der Bundesrat eine weitere IV-Reform: Nach dem unruhmlichen Scheitern der Revision 6b, ein notwendiger und längst fälliger Schritt. Der Vernehmlassungsentwurf sieht allerdings lediglich qualitative Massnahmen vor. Für die nachhaltige Sanierung der IV, die nach wie vor ein strukturelles Defizit von rund CHF 600 Mio. pro Jahr schreibt und Schulden von immer noch gegen CHF 13 Milliarden bei der AHV abzutragen hat, reicht dies aber nicht. **Es braucht daneben weitere Massnahmen mit einem namhaften Sparpotenzial.** Und dies trotz dem grossen Engagement insbesondere auch der Arbeitgeber im Kontext der beruflichen Eingliederung, das in Zusammenarbeit mit der IV und weiteren Akteuren Jahr für Jahr immer bessere Resultate zeigt und den Wandel der IV von der Renten- zur Eingliederungsversicherung stark unterstützt.

Denn der IV droht auf der finanziellen Seite weiteres Ungemach. Im Rahmen der mit gleicher Frist ablaufenden Vernehmlassung des Bundesrats zum Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 will der Bun-

desrat eine Korrektur des Bundesbeitrags zulasten der IV vornehmen. Die Begründung dafür ist nachvollziehbar, nicht einverstanden ist der SAV jedoch mit der dortigen Schlussfolgerung des Bundesrats. Sollte es nach ihm gehen, würde die IV mit den aus der Massnahme resultierenden Zusatzkosten von rund CHF 750 Mio. noch länger brauchen mit der Schuldenrückzahlung an die AHV, als heute bereits geplant. Damit dürfte es selbst unter im Übrigen optimalsten Bedingungen nicht einmal mehr bis 2030 reichen. Viel länger, als auch dem Volk versprochen wurde im Rahmen der damaligen Vorlage zur Zusatzfinanzierung. Darüber hinaus ist es aber nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen ungesund, wenn die IV nicht innert nützlicher Frist echt saniert wird. Denn eine Sozialversicherung braucht auf Dauer zur Stärkung ihrer Innovationsfähigkeit eine gesunde finanzielle Basis. Auch unter dieser Optik bleibt festzustellen: ***Eine nächste IV-Revision nur mit qualitativen Massnahmen ohne jegliches finanzielles Optimierungspotenzial ist völlig ungenügend.***

Wir erwarten aber nicht nur vom Bundesrat weiter gehende Vorschläge zur rascheren nachhaltigen Sanierung der IV. Auch das Parlament hat es in der Hand, nun rasch einen nächsten wichtigen Schritt zu tun. Vor gut einem Jahr entschied die nationalrätliche Sozialkommission, die im Rahmen der Vorlage 6b sistierten Massnahmen (Zusatzrenten für Rentner mit Kindern und Reisekosten) wieder aufnehmen zu wollen. Nun ist es an der Zeit – auch angesichts des drohenden weiteren finanziellen Ungemachs aus dem Stabilisierungsprogramm, das auf die IV zukommt – diese Beratungen wieder aufzunehmen und die beiden Massnahmen mit einem Sparpotenzial von immerhin CHF 100 Mio. pro Jahr rasch umzusetzen.

Mit der Fokussierung der Vorschläge auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte sowie psychisch erkrankte Versicherte sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings liessen sich auch in diesen Zielgruppen nach unserer Auffassung weitergehende und gleichzeitig sinnvolle Massnahmen finden. Wir erlauben uns einen entsprechenden Antrag am Schluss der Stellungnahme zu Frage 23) des Fragebogens. Im erläuternden Bericht fehlen uns zudem präzisere Ausführungen zum Ressourcenbedarf. Verschiedene Massnahmen zielen auf eine bessere Unterstützung der Arbeitgeber, an die aber auch Erwartungen für eine noch stärkere berufliche Integration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen geknüpft sind. Diese Erwartungen sind jedoch nur realistisch, wenn die IV-Durchführungsstellen auch ressourcen- und knowhow-mässig in der Lage sein werden, die neuen Aufträge auch hinreichend erfüllen zu können.

Insgesamt sind wir mit der Ausrichtung der Vorlage nicht einverstanden. Nebst qualitativen Massnahmen, die wir zumindest teilweise unterstützen, ist die Vorlage zwingend um Korrekturen im Leistungsbereich zu ergänzen, damit die Sanierung der IV endlich wieder einen Schritt vorwärts kommt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Neuregelungen

Die vorgeschlagenen Regelungen beurteilen wir wie folgt:

Ad Zielgruppe 1: Kinder

Ad Frage 2, Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste

Die Massnahme wird begrüsst. Es ist seit längerem bekannt, dass die Liste bspw. auch nicht mehr dem heutigen medizinischen Kenntnisstand entspricht.

Ad Frage 3, Anpassung der IV-Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung

Die Massnahme wird eher begrüsst. Es macht Sinn, etwa die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu definieren. Gewisse Zweifel bestehen jedoch an der impliziten Aussage, wonach die stärkere Anlehnung an das KVG kostenneutral bleiben soll. Wir erwarten zumindest, dass diesem Aspekt grössere Beachtung geschenkt wird und auch geklärt wird, mit welchen Vorkehrungen tatsächlich eine weitere Kostenexplosion verhindert wird.

Ad Zielgruppe 2: Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte

Ad Frage 4, Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche

Ad Frage 5, Ausweitung der Integrationsmassnahmen auch auf Jugendliche

Beide Massnahmen werden begrüsst. Ganz generell zeigen die Analysen deutlich, dass die Zielsetzung der Integration von Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten sowohl für die IV, aber auch für die finanzielle Entwicklung der EL bedeutend ist. Darüber hinaus ist sie es aber zweifellos auch aus einer gesellschaftspolitischen Perspektive. Angesichts der nicht einfachen Herausforderung sind aber auch gezielte Instrumente erforderlich, wie sie nun geschaffen oder optimiert werden sollen. Ein integriertes Konzept für Jugendliche und junge Erwachsene ist dabei im Grundsatz sicher zielführend. Wichtig ist dabei die enge Zusammenarbeit und Abstimmung unter den beteiligten Akteuren und mit den vorhandenen Angeboten (wie bspw. Case Management Berufsbildung, Brückenangebote der Kantone etc.). Die Zielsetzung steht auch im Einklang mit den bildungspolitischen Zielsetzungen, wonach sich Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt geeinigt haben, den Anteil der Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II auf 95% zu erhöhen und damit das Potenzial aller jungen Menschen durch eine optimale Ausbildung bestmöglich auszuschöpfen.

Bei der Früherfassung gilt erfahrungsgemäss – gerade auch bei auftretenden psychischen Problemen – der Grundsatz: je früher desto besser. Heute sind Jugendliche, welche die Schule gerade abgeschlossen haben oder demnächst abschliessen werden und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, von der Früherfassung ausgeschlossen. Das macht unter Würdigung der zitierten Faustregel keinen Sinn. Dasselbe gilt für die Möglichkeit des Einsatzes von Integrationsmassnahmen, weil diese heute nur gesprochen werden können, wenn eine versicherte Person seit mindestens sechs Monaten zu 50% arbeitsunfähig ist. Es ist deshalb richtig, den Anspruch auf Personen vor Vollendung des 25. Altersjahres zu erweitern, wenn sie aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von einer Invalidität bedroht sind. Beide Massnahmen erfüllen auch bereits seit langem geäusserte Forderungen des SAV.

Ad Frage 6, Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen

Die Massnahme wird eher begrüsst. Zur besseren Erreichung der Zielsetzung ist die Lückenschliessung in den Rechtsgrundlagen angebracht. Auch die Mitfinanzierung der IV von kantonalen Brückenangeboten kann in einer spezifischen Situation adäquat sein. Als «Königsweg» soll aber weiterhin der direkte Übertritt Schule-Berufsbildung gelten. Bei der Ausgestaltung wird vor allem darauf zu achten sein, dass die Massnahme jedoch nicht «künstlich» für den Aufbau neuer, nicht oder wenig zielorientierter Angebote missbraucht wird. Eine gute Koordination mit den kantonalen Berufsbildungsämtern wird wichtig sein, damit diese auf eine bedarfsgerechte und effiziente Ausgestaltung der Angebote achten können.

Ad Frage 7, Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung auf Kantonebene

Die Massnahme wird begrüsst. Das CM Berufsbildung ist zwar aufwändig, scheint sich aber im Grundsatz zu bewähren. Jugendliche, deren Eintritt in die Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt aufgrund einer Mehrfachproblematik gefährdet ist, werden über angemessene, zielorientierte Massnahmen koordiniert begleitet. In der Tat hat die IV ein Interesse an einer raschen Erfassung gefährdeter Jugendlicher und damit an einer Zusammenarbeit mit dem CM Berufsbildung. So kann sie zum Gelingen der beruflichen Integration gezielt beitragen. Sinnvollerweise soll sich die IV jedoch finanziell wie vorgeschlagen nur beteiligen, wenn dies andere erforderliche Akteure auch tun.

Wir unterstützen explizit auch die – im Fragebogen nicht abgeholte – Massnahme gemäss Ziffer 1.2.2.4, Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Gerne machen wir dabei aber auf einen weiteren zentralen Aspekt aufmerksam: Es bleibt zu prüfen, ob das bestehende Instrumentarium im Anschluss an einen Abschluss einer beruflichen Ausbildung (bspw. der Arbeitsversuch) konzeptionell wie auch in der Praxis ausreicht, um diesen Jugendlichen dann auch tatsächlich den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglichst lückenlos, erfolgreich und nachhaltig zu ermöglichen.

Ad Frage 8, Anpassung der Höhe des Taggelds an gesunde Personen in Ausbildung

Die Massnahme wird begrüsst. Die bisherige Besserstellung von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der EbA gegenüber Personen ohne entsprechende Beeinträchtigungen lässt sich nicht rechtfertigen.

Ad Frage 9, finanzielle Anreize für Arbeitgeber zur Schaffung von Ausbildungsplätzen

Die Massnahme wird eher begrüsst. Wie im erläuternden Bericht zutreffend beschrieben wird, bedeutet die Betreuung von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen während der Ausbildung einen erheblichen Mehraufwand. Auch Arbeitgeber mit einer hohen Ausbildungsbereitschaft können aus Kostengründen von der Ausbildung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im konkreten Fall deshalb abgehalten werden. Deshalb soll künftig die Entschädigung für Lernende, die Arbeitgeber gesunden Gleichaltrigen zahlen würden, von der IV übernommen werden. Dazu wird das Taggeld direkt an den Arbeitgeber ausgerichtet. Den Arbeitgebern sollen zusätzlich auch die Sozialversicherungsbeiträge für diese Lernenden vergütet werden.

Die Massnahme hat grundsätzlich ein gewisses Potenzial, zusätzliche Arbeitgeber für dementsprechende Ausbildungen gewinnen zu können. Gleichzeitig warnen wir aber vor zu hohen Erwartungen. Denn der Aufwand zur Betreuung entsprechender Lernender kann im Einzelfall äusserst hoch sein. Der Aussage im erläuternden Bericht, S. 38, wonach mit diesen Massnahmen die Arbeitgeber somit keinen finanziellen Aufwand hätten, solche Personen auszubilden, müssen wir deutlich widersprechen. Kosten-/Nutzen-Studien zur Berufsbildung zeigen auf, wonach der Lehrlingslohn selbst unter «normalen Umständen» lediglich etwa die Hälfte der Ausbildungskosten ausmacht (gerechnet für eine zweijährige EbA-Ausbildung gemäss Berufsbildungsgesetz). Rückmeldungen aus der Praxis zeigen immer wieder auf, dass der Betreuungsaufwand von Jugendlichen insbesondere mit psychischen Problemen in der Ausbildung äusserst beträchtlich sein kann, für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung aber unabdingbar ist. Diesbezüglich zeigen schon jetzt viele Arbeitgeber häufig einen enorm hohen Einsatz, selbst wenn der konkrete Nutzen für sie selbst nicht sehr spürbar sein dürfte.

Umstritten in unserer Mitgliedschaft ist zudem die Entschädigungsbemessung an den Lernendenlöhnen. Bspw. Swissmem hält sie nicht geeignet und schlägt stattdessen eine Entschädigungsbemessung anhand der Subventionierungsgrundsätze für überbetriebliche Kurse vor.

Ad Frage 10, Erhöhung der Altersgrenze für medizinische Eingliederungsmassnahmen

Die Massnahme wird eher begrüsst. Sowohl die vorgeschlagenen Erweiterungen der medizinischen Eingliederungsmassnahmen als auch die Erhöhung der Altersgrenze (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) sind konsequent gemessen an der Zielsetzung. Allerdings scheint es uns notwendig zu sein, die vorgeschlagenen Regelungen im Lichte der Rolle der RAD resp. im Verhältnis zu diesen noch einmal zu überdenken.

Ad Zielgruppe 3: psychisch erkrankte Versicherte

Ad Frage 11, Ausbau der Beratung und Begleitung

Ad Frage 12, Ausweitung der Früherfassung

Ad Frage 13, Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen

Wir begrüssen alle drei Massnahmen.

Der SAV forderte umgehend nach dem Scheitern der Revision 6b eine rasche Neuauflage der an sich unbestrittenen Massnahmen aus der Revision, welche eine bessere Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleichtern sollen. Dazu gehörte ein Teil der nun wieder lancierten Massnahmen, teilweise erfolgte noch eine sinnvolle Erweiterung.

Der Umgang mit psychischen Erkrankungen stellt das Umfeld betroffener Personen vor hohe Anforderungen. Gleichzeitig gilt gerade im Falle von psychischen Erkrankungen der Grundsatz, je früher eine Problematik angegangen werden kann, desto besser sind die Aussichten auf Erfolg, auch mit Blick auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes resp. der Arbeitsmarktfähigkeit. Deshalb ist die Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten durch die IV auch für die Arbeitgeber von Bedeutung. Es kann entscheidend sein, dass bspw. ein Arbeitgeber nicht nur sensibilisiert ist, sondern sich auch von Beginn weg die nötige professionelle Unterstützung holen kann. Besonders wichtig ist deshalb auch die vorgesehene Ausweitung der Früherfassung. Die Praxis hat gezeigt, dass die IV gerade bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen häufig schon zu spät unterstützen kann, wenn die Früherfassung erst nach den bis heute vorgesehen dreissig Tagen Arbeitsunfähigkeit erfolgen kann.

Das Instrument der Integrationsmassnahmen hat das Potenzial, die berufliche Reintegration künftig zu stärken. Dafür erforderlich sind jedoch zwingend die vorgeschlagenen Massnahmen. Die bisherigen Regelungen erwiesen sich vor allem in Fällen mit psychischen Beeinträchtigungen häufig als zu wenig flexibel, um tatsächlich zum Erfolg zu führen. Es ist auch sinnvoll, die Möglichkeit der Beitragsentrichtung an Arbeitgeber auf neue Arbeitgeber zu erweitern. Da eine betroffene Person häufig viel Zeit braucht, um sich wieder auf ein akzeptables Leistungsniveau zu entwickeln, kann eine finanzielle Unterstützung des neuen Arbeitgebers für seine Aufwendungen rund um die schrittweise Wiedereingliederung entscheidend sein, ihn angemessen entschädigen zu können.

Mit der Verankerung des **Personalverleihs** wiederum soll ebenfalls ein Instrument geschaffen werden, welches die Chancen auf erfolgreiche Wiedereingliederungen erhöhen können. Die Erfahrungen aus den Pilotversuchen fliessen ein, was gegenüber der Version in der Vorlage 6b noch zu Verfeinerungen in der Ausgestaltung führen, die wir unterstützen.

Ad Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure

Ad Frage 14, Verankerung der Möglichkeit des Abschlusses von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt im Gesetz.

Wir lehnen die Massnahme entschieden ab.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband engagiert sich als Dachverband der Arbeitgeber seit nunmehr acht Jahren gezielt und mit grossem Engagement gemeinsam mit der IV-Stellenkonferenz, der SUVA, den Privatversicherern, Behindertendachorganisationen und einer stetig wachsenden Zahl von kleineren und grösseren Arbeitgebern für die berufliche Eingliederung und damit für den Wandel der IV von der Rentenversicherung zur Eingliederungsversicherung. Und dies mit beachtlichem Erfolg. Gemäss IVSK konnten 2014 knapp 20'000 bei der IV registrierten Menschen entweder der Arbeitsplatz erhalten oder ein neuer Arbeitsplatz vermittelt werden. Das sind 10% mehr als im Vorjahr und 20% mehr als zwei Jahre zuvor. In derselben Phase war der SAV treibende Kraft bei der Fusion von FER, Concerto und Compasso. Per 2015 startete der gestärkte Verein Compasso in eine neue Ära. Das Arbeitgeberportal (www.compasso.ch) nimmt denn auch immer mehr eine Schlüsselrolle im Prozess der beruflichen Eingliederung ein, was der Bundesrat im erläuternden Bericht nun auch erstmals anerkennt. Dieser Funke ist längst auch auf Branchen- und Regionalverbände der Arbeitgeber übersprungen. Nicht nur verdoppelte Compasso 2015 beinahe seine Mitgliederzahl, auch eher lokal tätige Vereine wie bspw. worktrain der Arbeitgeberschaft Basel entwickelten sich weiter. Unzählige Veranstaltungen gemeinsam mit der IV sorgen in allen Landesteilen für eine wesentliche Diffundierung des nötigen know-hows und der Sensibilisierung und ermöglichen diesen Erfolg.

Für den SAV ist diese Entwicklung nicht nur für die Gesundheit der IV zwingend, sondern auch mit Blick auf den wachsenden Fachkräftemangel von Bedeutung, wie der erläuternde Bericht zutreffend feststellt. Wir werden deshalb den erfolgreichen Kurs der beruflichen Eingliederung zusammen mit den Partnern über Compasso entschieden weiterführen. So soll bspw. 2016 die Zusammenarbeit mit den Ärzten auf weitere Optimierungspotenziale hin untersucht werden und die Instrumente für die Eingliederung aus Rente sollen weiterentwickelt werden. Denn der Weg der Freiwilligkeit mit gezielten, konkreten Massnahmen bewährt sich.

Der Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen mit Dachverbänden zielt nun aber völlig an der geschilderten Realität vorbei. Der SAV unterstützt die Durchführung einer nationalen Konferenz, um weitere Optimierungspotenziale zu benennen und die Zusammenarbeit weiter zu entwickeln. Nachdem sich bis heute ausschliesslich die Arbeitgeberseite für die berufliche Eingliederung einsetzt, das Thema demgegenüber aber bei den Dachverbänden der Arbeitnehmer bis heute nicht wirklich angekommen ist, haben wir ein gewisses Verständnis für das Drängen des Bundesrats. Wir sind denn auch überzeugt, dass es an der Zeit ist, nun auch das commitment der Dachorganisationen der Arbeitnehmerverbände einzuholen. Weder sie noch wir sind aber so organisiert, dass entsprechende quantitative oder qualitative Ziele einfach vorgegeben und verpflichtend an die Mitglieder weitergegeben werden könnten. Der Vorschlag des Bundesrats ist schlicht nicht durchführbar. Bei entsprechender Sensibilisierung und dem Einsatz sinnvoller Instrumente können demgegenüber Branchen- und Regionalverbände der Arbeitgeber zusammen mit ihren Partnerorganisationen der Arbeitnehmer gezielt gemeinsam weitere Erfolge ermöglichen. Bspw. könnten auf diesem Weg auch entsprechende Versuchsklauseln in GAVs aufgenommen und operationalisiert werden.

Für die Durchführung einer nationalen Konferenz ist im Übrigen keine zusätzliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Frage der beruflichen Eingliederung gehört sowohl auf staatlicher als auch arbeitsmarktlicher Ebene eindeutig auf die Stufe der praktischen Durchführung.

Der vorgeschlagene Art. 68^{sexies} ist deshalb zu streichen. Von Bedeutung ist einzig der letzte Satz von Absatz 2: «Die IV kann sich an der Durchführung der Massnahmen finanziell beteiligen.» In der Tat schliesst dieser Satz eine zwischenzeitlich erkannte Gesetzeslücke. Art. 68^{quater} IVG ermöglicht die Durchführung von Pilotversuchen auf dem Feld der beruflichen Eingliederung. Gestützt darauf ist bspw. auch Compasso entstanden. Nach Abschluss der Pilotphase fehlte der IV dann allerdings die gesetzliche Grundlage, um die Weiterführung im ordentlichen Betrieb zu unterstützen. Dies hätte ohne das intensive Engagement des SAV beinahe zur Einstellung aller erfolgreichen Projekte geführt. Eine gesetzliche Grundlage für diesen Fall ist deshalb zu begrüssen. So könnte bspw. künftig der Betrieb einer fachkompetenten Anlaufstelle mittels Leistungsauftrag durch die IV mitunterstützt werden. Ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage dürfte es bspw. schwierig werden, im Rahmen der nationalen Konferenz erkannte Weiterentwicklungsmöglichkeiten konkret umzusetzen. Der privat finanzierte Verein Compasso mit einem Budget von weniger als CHF 400'000 und sehr viel Engagement in Milizarbeit weist den Weg, wie mit relativ bescheidenen Mitteln die berufliche Eingliederung vorangetrieben werden kann. Auf der Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage könnte die IV deshalb mit wenig Mitteln gezielt weitere Anreize setzen und konkrete Projekte unterstützen.

Antrag: Artikel 68^{sexies} muss deshalb lauten: Die IV kann sich finanziell an der Durchführung von Massnahmen zur Förderung der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit einer Behinderung beteiligen.

Ad Frage 15, Regelung des Unfallschutzes während Eingliederungsmassnahmen

Die Massnahme wird begrüsst. Es braucht eine entsprechende Regelung. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Modelle aus Arbeitgebersicht als zu kompliziert. Wir regen an, eine analoge Lösung zu erarbeiten, wie sie in der Arbeitslosenversicherung für den UVG-Versicherungsschutz bereits existiert.

Ad Frage 16, Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten

Die Massnahme wird eher begrüsst. Erfahrungsgemäss spielen die Ärzte in der Thematik der Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit und der beruflichen Wiedereingliederung eine zentrale Rolle. Praxisbeispiele zeigen aber immer wieder auch die Hindernisse für eine bessere Zusammenarbeit. Dies gilt jedoch nicht nur für die Beziehung zwischen IV und behandelnden Ärzten, sondern davon betroffen sind auch die Arbeitgeber. Das vorhandene und bezeichnete Optimierungspotenzial ist deshalb umzusetzen. Sowohl die Erleichterung der Datenbekanntgabe als auch die Förderungen der ärztlichen Ausbildung in Versicherungsmedizin sind aus unserer Sicht geeignete Massnahmen.

Wir sind als Dachverband der Arbeitgeber auch an den Ausführungen zur «Fit note» interessiert und signalisieren das Interesse an einem Einbezug in allfällige Arbeiten zur Frage der ressourcenorientierten Arbeitszeugnisse. Gerne weisen wir auch darauf hin, dass sich der Verein Compasso – er steht unter dem Patronat des SAV – 2016 ebenfalls der Frage der Zusammenarbeit mit den Ärzten annimmt. Bevor das BSV in diesem Bereich ggf. weitere Aktivitäten aufnimmt, wäre ein Austausch dazu mit Compasso angezeigt.

Ad Frage 17, Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision

Die Massnahme wird eher begrüsst. Sie ist geeignet, Personen, deren Rente infolge einer Rentenrevision herabgesetzt oder aufgehoben wird, die berufliche Wiedereingliederung zu erleichtern. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dadurch künftig doppelt so lange arbeitsmarktliche Massnahmen durchgeführt werden können. Es ist hinlänglich bekannt, dass gerade die Reintegration aus der Rente zwar gelingen kann, allerdings in der Regel sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Ob es angesichts des gemäss Bericht kleinen finanziellen Volumens allerdings nötig ist, dass die IV die Kosten

übernimmt resp. dass dafür ein kompliziertes Abrechnungsverfahren zwischen Arbeitslosenversicherung und IV vorgesehen wird, fragen wir uns. Diese Frage müsste noch einmal geprüft werden.

Ad Fragen 18 - 21, Einführung des stufenlosen Rentensystems

Die Massnahme «Einführung eines stufenlosen Rentensystems» wird eher begrüsst. Dies allerdings ausschliesslich in der Variante: ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80% (d.h. nein als Antwort auf Frage 19, ja als Antwort auf Frage 20). Nicht einverstanden (Antwort auf Frage 21: nein) sind wir mit der Anwendung des neuen Rentensystems nur auf Neurenten. Das neue System soll auch auf bestehende Renten anwendbar sein. Ausgenommen werden könnten Rentnerinnen und Rentner, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens älter als 55 Jahre sind. Für die notwendige Revision der bestehenden Renten soll eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen werden.

In der Botschaft zur Revision 6b kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Einführung des stufenlosen Rentensystems insbesondere dann Sinn macht, wenn eine volle Rente ab einem prozentualen Invaliditätsgrad von 80% ausgerichtet wird. Denn eine Studie im Auftrag des BSV – Gysin/Bier, Modellierung des verfügbaren Einkommens von IV-Rentnerinnen und -Rentnern: finanzielle Erwerbsanreize im Vergleich zweier Rentensysteme – kam zum eindeutigen Schluss, dass das neue stufenlose Rentensystem zu einer **erheblichen Verbesserung der Erwerbsanreize** führe. Einzig bei Invaliditätsgraden über 80% dürfte die Auswertung der Resterwerbsfähigkeit mit Blick auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt schwierig sein. Seither haben sich verschiedene Rahmenbedingungen im Sinne der Anreizsetzung weiter verbessert oder werden demnächst noch verbessert. Namentlich unternahm die Wirtschaft unter Führung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands in Zusammenarbeit mit der IV, der SUVA, den Privatversicherern und den Behindertenorganisationen massive zusätzliche Anstrengungen, um gerade auch das Potenzial von Teilberenteten besser nutzen zu können. So bietet nun der im erläuternden Bericht zitierte Verein Compasso unter dem Patronat des Schweizerischen Arbeitgeberverbands seit Neustem stark erweiterte Instrumente zur Unterstützung der Arbeitgeber mit besonderem Fokus auf KMU. Zwischenzeitlich wurden auch auf Verordnungsebene weitere gezielte Optimierungen zur Stärkung der Eingliederung vorgenommen (bspw. zur Optimierung des Arbeitsversuchs). Einen wesentlichen Schritt wird diesbezüglich auch die geplante ELG-Teilrevision bringen, indem das hypothetische Einkommen bei einem Erwerbsverzicht künftig voll angerechnet werden soll. Damit wird ein weiterer wesentlicher Fehlanreiz beseitigt.

Mit Blick auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt gilt es festzustellen, dass auch aus dieser Optik die Anreize ausreichend hoch angesetzt werden müssen. Denn auch bezüglich der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen nimmt die Schweiz bereits eine Vorreiterrolle ein. Wie das Bundesamt für Statistik kürzlich festhielt (Medienmitteilung «Menschen mit Behinderungen vertrauen weniger in das Polit- und Rechtssystem sowie in die Polizei» vom 2.12.2015) – ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung mit 72% hoch – nur unwesentlich tiefer als diejenige von Menschen ohne Behinderung – und die Erwerbslosigkeit bei dieser Kategorie mit lediglich 3% praktisch gleich tief wie diejenige bei Personen ohne Behinderung (4%). Erwerbslos sind dabei Menschen, die in der Referenzwoche nicht erwerbstätig waren, aktiv eine Arbeit suchen und für die Aufnahme einer Tätigkeit verfügbar wären. Dazu zählen somit auch IV-Teilrentner mit Erwerbspotenzial. Auch aus dieser Sicht drängt sich der Schluss auf, dass das stufenlose Rentensystem seine Wirkung nur entfalten wird, wenn die Schwelle zum Verzicht auf die Bestrebung, die Resterwerbsfähigkeit tatsächlich auszunutzen zu wollen, genügend hoch angesetzt wird. Bereits ab 70% eine Vollrente zuzusprechen, würde somit ein falsches Signal setzen und einen neuen Fehlanreiz schaffen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb die damaligen Ausführungen der Botschaft zur Revision 6b nicht mehr gelten sollten, im Gegenteil! Auch die politische Beurteilung führt zu keinem andern Ergebnis. So scheiterte die IV-Revision 6b im Parlament nämlich nicht an der Frage des neuen stufenlosen Rentensystems.

Trotz der hohen Erwerbsquote von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen dürfte es für die Gruppe langjähriger Rentner, die das Alter 55 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform überschritten haben, am ehesten schwierig sein, ein kleineres Resterwerbspotenzial umzusetzen. Ihnen gebührt deshalb ein sinnvoller Schutz, der in Form einer Rentengarantie ab diesem Alter zugesprochen werden kann. Mit der Anwendung des neuen Systems im Übrigen auch auf bestehende Rentner kann das Potenzial des neuen stufenlosen Rentensystems darüber hinaus erheblich besser umgesetzt werden. Diese Lösung verhindert zudem auch die Führung zweier Rentensysteme auf Jahrzehnte hinaus, wodurch sich auch erhebliche administrative Kosten verhindern lassen. Eine zusätzliche Abfederung ermöglicht die Gewährung einer dreijährigen Übergangsfrist für die Revision der bestehenden Renten. Indem die IV-Stellen zuerst jüngere IV-Rentner revidieren, bleibt bereits etwas älteren Rentnern somit auch deutlich mehr Zeit (mehrere Jahre!), um ihre Resterwerbsfähigkeit besser auszunutzen.

Ad Frage 22, Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung

Die Massnahme wird begrüsst. Mit den erwähnten Pilotprojekten – namentlich dem Projekt Pforte – wurden in den letzten Jahren hochinteressante Erfahrungen gesammelt und ausgewertet. Im Sinne eines «einheitlichen Schalters» haben sich die Behörden der IV, der Arbeitslosenkasse und der Sozialhilfe regional zu einem Partner zusammengeschlossen. Dies ist einerseits für die Betreuung von erwerbslosen Menschen mit einer Mehrfachproblematik sinnvoll, andererseits aber auch aus Sicht der Arbeitgeber. Denn von ihnen wird ja bekanntlich erwartet, dass sie für die berufliche Reintegration zuständig sein sollen, und zwar für Menschen aus verschiedenen Kanälen (Arbeitslosigkeit, IV, Sozialhilfe). Die Erfahrungen haben nun deutlich gemacht, dass ein solcher «Einheitsschalter» es den Arbeitgebern deutlich einfacher macht und sie stark motiviert für Eingliederungsmassnahmen, wenn die Administration wesentlich vereinfacht wird und vor allem wenn nur ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. ***Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt deshalb nicht nur die vorgeschlagene Massnahme, sondern fordert auch die energische Weiterentwicklung des im erläuternden Bericht angekündigten Konzepts.***

Ad Frage 23, weitere Bemerkungen und Vorschläge

Wie am Schluss der Ziffer 1 angekündigt, schlagen wir hier die Prüfung einer wichtigen, weiter gehenden Massnahme vor. Angesichts der Entwicklung der Verrichtung von jungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten halten wir dafür: ***künftig sollen Menschen unter 30 Jahren nur noch in Ausnahmefällen eine IV-Rente zugesprochen erhalten. Stattdessen sollen sie durch geeignete interdisziplinäre Teams von der IV sehr eng betreut werden mit der Zielsetzung, eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen und arbeitsmarktfähig zu werden. Anstelle der Rente soll ein Taggeld treten, das aufgrund seiner Bemessung die richtigen Anreize setzt, um möglichst rasch eine Entwicklung zu durchlaufen, die eine berufliche Eingliederung teilweise oder ganz ermöglicht.*** Ausgenommen werden sollen einzig Personen mit schwerwiegenden Geburtsgebrechen, die aufgrund ihrer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung nachweislich keine Chance haben, je auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen zu können. Die gesetzliche Grundlage wäre so auszugestalten, dass der Bundesrat in einem eng gesteckten Rahmen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe festzulegen hätte.

Wir sind davon überzeugt, dass die durch den Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen auch in der Zielgruppe Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte zwar ein gewisses Potenzial haben, dieses allerdings nicht ausreicht. Dem sachlich nur teilweise erklärbaren Boom an jungen Rentnerinnen und Rentnern mit psychischen Beeinträchtigungen dürfte man damit nur zu wenig den Boden der Fehlanreize entziehen. Zwar erfordert eine entsprechende Lösung auch einen hohen Ressourcen- und Betreuungseinsatz im Einzelfall. Diesen Investitionen stehen jedoch pro Fall horrend



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Summen an Renten- und EL-Zahlungen gegenüber, die unter dem Strich auf ein hohes Sparpotenzial schliessen lassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung